

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

---

Band 43

# Rechtsprobleme bei Mehrwegverpackungen

Von

Helmut Teichmann



Duncker & Humblot · Berlin

**HELMUT TEICHMANN**

**Rechtsprobleme bei Mehrwegverpackungen**

# **Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft**

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren  
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp**

**Band 43**

# Rechtsprobleme bei Mehrwegverpackungen

Von  
Helmut Teichmann



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Teichmann, Helmut:**

Rechtsprobleme bei Mehrwegverpackungen / von Helmut  
Teichmann. — Berlin: Duncker u. Humblot, 1990

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft; Bd. 43)

Zugl.: Münster, Univ., Diss., 1988/89

ISBN 3-428-06834-3

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin 36

Printed in Germany

ISSN 0935-5383

ISBN 3-428-06834-3

*Meiner Frau*



## **Vorwort**

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 1988/89 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Mitte 1988 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Helmut Kollhosser, Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität, der die Schrift angeregt, betreut und durch seine Unterstützung einen ganz wesentlichen Beitrag zur Fertigstellung geleistet hat. Dank gebührt auch den Herausgebern der „Münsterischen Beiträge zur Rechtswissenschaft“ für die Aufnahme dieser Arbeit in ihre Schriftenreihe.

Münster, im November 1989

*Helmut Teichmann*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	17
-------------------------	----

## 1. Kapitel

### Mehrwegflaschen und -flaschenkästen

#### *1. Abschnitt*

#### **Eigentumsverhältnisse und Konkursfragen**

<b>A. Eigentumsverhältnisse und Konkursfragen bei individualisierten Mehrwegflaschen und -flaschenkästen eines einzelnen Herstellers</b> .....	18
<b>I. Eigentumsverhältnisse</b> .....	19
1. Ebene Hersteller – Zwischenhändler .....	19
2. Ebene Zwischenhändler – Groß- oder Einzelhändler .....	21
3. Ebene Händler – Verbraucher .....	23
4. Zwischenergebnis .....	25
<b>II. Auswirkungen im Konkurs</b> .....	25
<b>B. Eigentumsverhältnisse und Konkursfragen bei individualisierten Mehrwegflaschen und -flaschenkästen einer geschlossenen Herstellergruppe</b> .....	26
<b>I. Eigentumsverhältnisse</b> .....	28
1. Ebene Hersteller – Zwischenhändler .....	28
a) Kein rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb des Händlers .....	28
b) Die Gegenmeinung .....	28
c) Stellungnahme .....	30
2. Ebene Zwischenhändler – Groß- oder Einzelhändler .....	34
3. Ebene Händler – Verbraucher .....	35
4. Zwischenergebnis .....	36

II. Auswirkungen im Konkurs .....	36
III. Weiterreichende Eigentumsrechte .....	37
C. Eigentumsverhältnisse und Konkursfragen bei Mehrweg-Einheitsflaschen und Mehrweg-Einheitsflaschenkästen .....	39
I. Eigentumsverhältnisse .....	39
1. Ebene Hersteller – Zwischenhändler .....	39
2. Ebene Zwischenhändler – Groß- oder Einzelhändler .....	44
3. Ebene Händler – Verbraucher .....	45
4. Zwischenergebnis .....	46
II. Auswirkungen im Konkurs .....	47
D. Zusammenfassung .....	47

## *2. Abschnitt*

### **Rechtsnatur des Pfandes**

A. Echtes vertragliches Pfandrecht .....	48
B. Unregelmäßiges Pfandrecht .....	49
C. Kaufpreis .....	51
D. Vertragsstrafe .....	52
E. Vorweg geleistete Schadenspauschale .....	54
F. Unregelmäßige Verwahrung .....	55
G. Darlehn .....	55
I. Inhalt der Sicherungsabrede .....	57
II. Anwendbares Recht bezüglich der Sicherungsabrede .....	57
H. Zusammenfassung .....	59

## *3. Abschnitt*

### **Leergutüberlassung und Schuldvertragstypen**

A. Selbständiger Vertrag oder unselbständige Nebenabrede .....	60
--	----

B. Schuldvertragstypen .....	61
I. Schuldvertragstypus bei individualisierten Mehrwegflaschen und -flaschen- kästen eines einzelnen Herstellers .....	61
1. Kaufvertrag mit Rückverkaufsverpflichtung oder Darlehn .....	61
2. Miete .....	61
3. Leihe .....	62
4. Leiheähnlicher Gebrauchsüberlassungsvertrag sui generis .....	64
a) Vertragsinhalt .....	65
b) Haftung des Getränkeverkäufers .....	66
c) Gefahrtragung beim Untergang des Leerguts durch zufällige Ereig- nisse .....	67
aa) Zufälliger Untergang auf dem Hintransport .....	67
bb) Zufälliger Untergang beim Händler oder Verbraucher .....	68
cc) Zufälliger Untergang auf dem Rücktransport .....	70
d) Erhaltungskosten .....	70
e) Abnutzung der Sache .....	71
f) Vertragsgemäßer Gebrauch .....	71
g) Rückgabepflicht .....	72
h) Kündigung .....	73
i) Verjährung .....	74
II. Schuldvertragstypus bei individualisierten Mehrwegflaschen und -flaschen- kästen einer geschlossenen Herstellergruppe .....	76
III. Schuldvertragstypus bei Mehrweg-Einheitsflaschen und Mehrweg-Einheits- flaschenkästen .....	77
1. Miete, Leihe und leiheähnlicher Gebrauchsüberlassungsvertrag sui generis .....	78
2. Kaufvertrag mit Rückverkaufsverpflichtung .....	78
3. Darlehn .....	79
a) Vertragsinhalt .....	81
b) Haftung des Getränkeverkäufers .....	81
c) Gefahrtragung beim Untergang des Leerguts durch zufällige Ereig- nisse .....	81

aa) Zufälliger Untergang auf dem Hintransport .....	81
bb) Zufälliger Untergang beim Händler oder Verbraucher .....	82
cc) Zufälliger Untergang auf dem Rücktransport .....	82
d) Vertragsgemäßer Gebrauch .....	82
e) Rückgabepflicht .....	83
f) Kündigung .....	83
g) Verjährung .....	83
C. Zusammenfassung .....	84

#### *4. Abschnitt*

#### **Die Problematik der Nichtrücklieferung des Leerguts**

A. Nichtrücklieferung auf Händlerebene .....	85
I. Verstoß der „Wiederbeschaffungspreis-Klausel“ gegen § 3 S. 2 WährG ..	86
II. Verstoß der „Wiederbeschaffungspreis-Klausel“ gegen das AGBG .....	86
1. Schranken der Inhaltskontrolle – § 8 AGBG .....	87
2. Verstoß gegen § 11 Nr. 6 AGBG .....	88
3. Verstoß gegen § 11 Nr. 5 AGBG .....	91
a) Prüfungsmaßstab § 11 Nr. 5 a AGBG .....	91
aa) Die Auffassung von Wolf .....	92
bb) Die Auffassung von Schäfer/Schäfer .....	95
cc) Bereicherung durch Zirkulierbarkeit des Leerguts .....	96
b) Prüfungsmaßstab § 11 Nr. 5 b AGBG .....	97
4. Verstoß gegen § 9 II Nr. 1 AGBG .....	100
a) Die Indizwirkung eines Verstoßes gegen § 11 Nr. 5 AGBG bei § 9 II Nr. 1 AGBG .....	100
b) Die Regelung der Zufallshaftung als Verstoß gegen § 9 II Nr. 1 AGBG .....	102
c) Zwischenergebnis .....	103
B. Nichtrücklieferung auf Verbraucherebene .....	104
C. Zusammenfassung .....	104

**2. Kapitel**  
**Fässer, Gasflaschen und Säcke**

*1. Abschnitt*

**Eigentumsverhältnisse und Konkursfragen**

A.	Eigentumsverhältnisse .....	105
	I. Eigentumsverhältnisse bei Fässern und Gasflaschen .....	106
	II. Eigentumsverhältnisse bei Säcken .....	107
B.	Auswirkungen im Konkurs .....	108

*2. Abschnitt*

**Schuldvertragstypen**

A.	Schuldvertragstypus bei der Gebrauchsüberlassung von Fässern .....	109
B.	Schuldvertragstypus bei der Gebrauchsüberlassung von Gasflaschen .....	110
C.	Schuldvertragstypus bei der Gebrauchsüberlassung von Säcken .....	111

**3. Kapitel**

**Mehrweg-Paletten**

*1. Abschnitt*

**Definition, Arten, Funktion und Vorkommen**

A.	Definition und Arten .....	113
B.	Funktion und Vorkommen .....	114

*2. Abschnitt*

**Die Problematik des sog. „Palettentausches“, Eigentumsverhältnisse  
und Schuldvertragstypen**

A.	Der Palettenverkehr im „Paletten-Pool“ .....	116
	I. Zweck und Ablauf des „Palettentausches“ .....	116
	II. Eigentumsverhältnisse .....	117

III. Schuldvertragstypen .....	118
1. Leih- und Mietvertrag .....	118
2. Kaufvertrag mit Rückverkaufsverpflichtung .....	119
3. Tausch- und Darlehensvertrag .....	119
4. Vertragsausgestaltung .....	120
B. Der Palettenverkehr außerhalb des Paletten-Pools mit Schwerpunkt im Güterkraftverkehr .....	121
I. Der „Palettentausch“ .....	121
1. Verpflichtung zur Rückgewähr von Leerpaletten kraft Handelsbrauch	122
2. Verpflichtung zur Rückgabe von Leerpaletten kraft Parteivereinbarung	125
a) Ausdrückliche Parteivereinbarung .....	125
b) Vertrag zugunsten Dritter .....	126
c) Stillschweigende Parteivereinbarung .....	126
d) Faktischer Vertrag .....	128
e) Palettenbegleitschein (PBS) .....	128
aa) Funktion des PBS .....	129
bb) Begründung der Rückgewährpflicht .....	129
cc) Wirksame Vertretung durch Fahrer .....	131
dd) Zusammenfassung .....	132
II. Eigentumsverhältnisse .....	133
1. Paletteneinsatz ohne Tausch .....	133
2. Paletteneinsatz mit Tausch .....	134
a) Ebene Versender – Spediteur/Frachtführer .....	135
aa) Der Versender hat eigene Paletten vorrätig .....	135
bb) Der Versender hat keine eigenen Paletten vorrätig .....	136
cc) Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes .....	137
b) Ebene Spediteur/Frachtführer – Empfänger .....	138
c) Zusammenfassung .....	138
3. Auswirkungen im Konkurs .....	138
III. Schuldvertragstypen .....	139

1. Paletteneinsatz ohne Tausch .....	139
2. Paletteneinsatz mit Tausch .....	139
a) Leih-, Miet- und Verwahrungsvertrag .....	139
b) Unregelmäßiger Verwahrungsvertrag .....	140
c) Kaufvertrag mit Rückverkaufsverpflichtung .....	140
d) Tausch- und Darlehnsvertrag .....	140
3. Vertragsausgestaltung .....	141
a) Haftung des Palettenübergabers .....	141
b) Mängelgewährleistung .....	141
c) Gefahrtragung beim Untergang der Paletten durch zufällige Ereignisse .....	142
d) Verjährungsproblematik .....	143
aa) Verjährungsfristen .....	143
(1) Frachtbeförderung im innerdeutschen Güternahverkehr (§ 2 GüKG) durch gewerbliche Unternehmer .....	145
(2) Frachtbeförderung im innerdeutschen Güterfernverkehr (§ 3 I GüKG) durch gewerbliche Unternehmer .....	146
(3) Frachtbeförderung im grenzüberschreitenden Kraftverkehr .....	147
bb) Verjährungsbeginn .....	147
cc) Kontokorrent .....	149
e) Zurückbehaltungsrecht .....	151
4. Zusammenfassung .....	153

*3. Abschnitt*

**Die Problematik der verspäteten Rücklieferung und der Nichtrücklieferung von Leerpaletten**

A. Die verspätete Rücklieferung .....	154
I. Anspruchsgrundlagen für die Verzögerungsgebühren .....	154
II. Gesetzliche Beschränkungen für die Verzögerungsgebühren .....	157
1. Verstoß gegen § 11 Nr. 6 AGBG .....	157
2. Verstoß gegen § 11 Nr. 5 AGBG .....	158
3. Verstoß gegen § 9 II Nr. 1 AGBG .....	158

4. Verstoß gegen § 138 II BGB .....	160
5. Verstoß gegen §§ 5, 22 II S. 1 und 2 GüKG .....	160
III. Zusammenfassung .....	161
B. Die Nichtrücklieferung .....	161
I. Anspruchsgrundlagen für Schadensersatz .....	161
II. „Wiederbeschaffungspreis-Klausel“ und AGBG .....	163
1. Verstoß gegen § 11 Nr. 6 AGBG .....	163
2. Verstoß gegen § 11 Nr. 5 AGBG .....	163
a) Prüfungsmaßstab § 11 Nr. 5 a AGBG .....	163
b) Prüfungsmaßstab § 11 Nr. 5 b AGBG .....	165
3. Verstoß gegen § 9 II Nr. 1 AGBG .....	166
III. Zusammenfassung .....	167

#### *4. Abschnitt*

#### **Schadensfälle**

A. Schäden am Transportgut .....	168
I. Nicht genügende Verpackung des Guts auf der Palette .....	168
1. Nicht genügende Verpackung im Eisenbahnverkehr .....	169
2. Nicht genügende Verpackung im Güterkraftverkehr .....	169
a) Frachtbeförderung im innerdeutschen Güternahverkehr (§ 2 GüKG) .....	169
b) Frachtbeförderung im innerdeutschen Güterfernverkehr (§ 3 I GüKG) .....	170
c) Frachtbeförderung im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ..	171
II. Nicht ordnungsgemäße Verstauung der Palette bei der Beförderung ...	172
1. Nicht ordnungsgemäße Verstauung im Eisenbahnverkehr .....	172
2. Nicht ordnungsgemäße Verstauung im Güterkraftverkehr .....	173
III. Abweichen der Stückzahl der Palettenladung von den Angaben im Frachtbrief .....	174
IV. Haftungshöchstgrenzen .....	174

	Inhaltsverzeichnis	13
B. Schäden an Paletten .....		178
C. Zusammenfassung .....		179

## 4. Kapitel

### Container

#### *1. Abschnitt*

#### **Definition, Arten, Funktion und Vorkommen**

A. Definition und Arten .....	181
B. Funktion und Vorkommen .....	181

#### *2. Abschnitt*

#### **Eigentumsverhältnisse und Schuldvertragstypen**

A. Eigentumsverhältnisse .....	183
B. Schuldvertragstypus .....	184

#### *3. Abschnitt*

#### **Schadensfälle**

A. Anwendbares Recht .....	185
I. Der einfache Frachtvertrag .....	185
II. Der sukzessive Durchfrachtverkehr .....	185
III. Der kombinierte Verkehr .....	186
1. Der gebrochene Verkehr .....	187
2. Sonderregelungen für den kombinierten Verkehr .....	188
3. Der Durchfrachtvertrag .....	189
a) Haftungssystem .....	190
b) Transportdokumente .....	192
IV. Zusammenfassung .....	193
B. Schäden am Transportgut .....	193
I. Mangel des Containers .....	194

II. Nicht ordnungsgemäße Verstauung des Transportguts im Container . . .	195
III. Abweichen der Stückzahl des Containerinhalts von den Angaben in den Transportdokumenten .....	196
IV. Haftungshöchstgrenzen .....	197
C. Schäden an Containern .....	198
<i>4. Abschnitt</i>	
<b>Container und Kreditsicherung</b>	200
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	203

## Abkürzungsverzeichnis

Aktz.	Aktenzeichen
AO	Anordnung
BIC	Bureau International des Containers (Paris)
bspw.	beispielsweise
Combidoc	Combined Transport Document
CTO	Combined Transport Operator
eGmbH	eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Einl.	Einleitung
engl.	englisch
EPP	Europäischer Paletten-Pool
FBL	FIATA Combined Transport Bill of Lading
FIATA	Fédération Internationale des Associations des Transporteurs et Assimilés (Internationaler Spediteurverband)
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GDB	Genossenschaft Deutscher Brunnen eGmbH
H.S.	Halbsatz
IATA	International Air Transport Association
MTO	Multimodal Transport-Operator
o. Verf.	ohne Verfasser
PBS	Palettenbegleitschein
pVV.	positive Vertragsverletzung
RAL	Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft
Rico	Internationale Ordnung für die Beförderung von Behältern (Containern)
TD	Transport-Dienst (Jahr und Nummer)
Überbl.	Überblick
UIC	Union Internationale des Chemins de Fer (Internationaler Eisenbahnverband)
USL	Unternehmensberatung Spedition und Lagerei GmbH
Ziff.	Ziffer

Aufgeführt sind nur solche Abkürzungen, die nicht im Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Auflage, Berlin 1983, sowie im Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter, 19. Auflage, Mannheim, Wien, Zürich 1986, enthalten sind.



## Einleitung

Ein verstärktes Umweltbewußtsein, einhergehend mit der Einsicht in der Bevölkerung und in Wirtschaftskreisen, daß die Rohstoffressourcen nicht unerschöpflich sind, haben Mehrwegverpackungen in jüngerer Zeit wieder in den Vordergrund der Diskussion gerückt. Obwohl die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Mehrwegverpackungen heute schon immens ist — so sind z. B. Euro-Paletten im Handel und Transportwesen unverzichtbar und Container sind im Überseeverkehr das Ladehilfsmittel schlechthin — und noch weiter zunehmen wird, ist die Rechtslage beim Umgang mit den Emballagen in vielen Fragen unklar. Das ist insofern unbefriedigend, als den einzelnen Verpackungen ein hoher Wert zukommen kann. Dies gilt nicht nur für Container, die in Spezialausführungen bis zu 40.000 DM kosten, sondern auch für Mehrwegflaschen und -flaschenkästen oder -paletten, sofern diese in großen Beständen gelagert werden. Bei der Lösung der einzelnen Rechtsfragen ist schwerpunktmäßig Gewicht darauf gelegt worden, wie die am Umgang mit den Emballagen Beteiligten diese tatsächlich handhaben. Auffallend oft ergab sich hieraus eine Rechtslage, die im Widerspruch steht zu den heute weitverbreiteten und im Wortlaut nahezu identischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aufgrund derer die Überlassung von Mehrwegverpackungen vereinbart werden.

## 1. Kapitel

### **Mehrwegflaschen und -flaschenkästen**

Im Getränkehandel der Bundesrepublik Deutschland lassen sich drei Typen von Mehrwegflaschen und -flaschenkästen unterscheiden. Es handelt sich dabei um individualisierte Mehrwegflaschen und -flaschenkästen eines einzelnen Herstellers, individualisierte Mehrwegflaschen und -flaschenkästen einer geschlossenen Herstellergruppe und um nicht-individualisierte Mehrweg-Einheitsflaschen und Mehrweg-Einheitsflaschenkästen<sup>1</sup>.

Im folgenden werden die Rechtsprobleme für die unterschiedlichen Leerguttypen getrennt untersucht.

#### *1. Abschnitt*

### **Eigentumsverhältnisse und Konkursfragen**

#### **A. Eigentumsverhältnisse und Konkursfragen bei individualisierten Mehrwegflaschen und -flaschenkästen eines einzelnen Herstellers**

Dieser Typus von Leergut weist eine spezielle Gestaltung und/oder unveränderliche Kennzeichnung auf, die direkt und unverwechselbar auf einen bestimmten Hersteller hinweist. Bei Flaschenkästen geschieht dies durch eine besondere Farbgebung und regelmäßig durch den deutlich sichtbaren Herstelleraufdruck<sup>2</sup>. Bei Flaschen können Form, Farbe und Material unverwechselbar den Hersteller bestimmen. Vielfach wird auch der Firmenname oder ein Kürzel in die Flaschen eingraviert<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Termini nach Kollhosser/Bork, BB 1987, 909 ff. Ebenso Baur, Der Mineralbrunnen 1981, 264. Baur kritisiert die ungenaue Verwendung einschlägiger Begriffe — insbesondere der „Einheitsflasche“ — in Rechtsprechung und Literatur.

<sup>2</sup> Als Beispiel seien die Kästen für die 0,33l-Bierflaschen der Brauereien Warsteiner, König und Krombacher genannt.

<sup>3</sup> Als Beispiel seien die grünen 0,7l-Flaschen des Heilwasserabfüllers „Fachinger“ genannt, die mit einer Bodeneinprägung „F“ versehen sind. Diese Flaschen waren mit den dazugehörigen Kästen Streitgegenstand der sog. „Fachinger-Entscheidung“ des OLG Köln, ZIP 1980, 1096.

## I. Eigentumsverhältnisse

Es ist davon auszugehen, daß der Getränkehersteller mit dem Ankauf des Leerguts auch das Eigentum daran erwirbt. Nach der Abfüllung erlangen auf der Händlerebene zunächst Zwischen-, Groß- oder Einzelhändler und schließlich der Verbraucher Besitz am Leergut. Zu untersuchen ist, ob der Hersteller durch die Weitergabe der Flaschen und Kästen neben dem Besitz auch das Eigentum verliert, gegebenenfalls, auf welcher Vertriebsstufe dies passiert.

### 1. Ebene Hersteller — Zwischenhändler<sup>4</sup>

Im tatsächlichen Bereich spielt sich das Verhältnis zwischen Hersteller und Händler wie folgt ab:

Die Hersteller schließen mit den Händlern Lieferverträge auf der Grundlage Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB)<sup>5</sup>, in denen sich die Hersteller das Eigentum am Leergut vorbehalten<sup>6</sup>. Für jeden Händler wird ein sog. „Leergutkonto“ und häufig auch ein „Leergutgeldkonto“ geführt. Auf letzterem werden die Pfandgelder<sup>7</sup> registriert, die der Händler gleichzeitig mit der Warenrechnung, allerdings von dieser getrennt ausgewiesen, an den Hersteller zahlt. Auf dem „Leergutkonto“ dagegen wird das hingegebene und zurückgenommene Leergut mengenmäßig festgehalten. Über den Saldo wird periodisch, häufig aber erst bei Lösung des Vertragsverhältnisses abgerechnet.

Weil der Hersteller im allgemeinen eine Vielzahl von Händlern beliefert, ist so gut wie sicher, daß er von keinem dieser Händler ausschließlich die Flaschen und Kästen zurückerhält, die er ihm vorher geliefert hat. Anders wäre es, wenn ein Hersteller nur an einen Händler liefert und nur dieser die Flaschen an die Endverbraucher abgibt<sup>8</sup>. Da dieses Leergut aber unverwechselbar gekennzeichnet

---

<sup>4</sup> Soweit der Hersteller ohne Einschaltung eines Zwischenhändlers direkt an Groß- oder Einzelhändler liefert, was nicht unüblich ist, gilt das hier Gesagte entsprechend. Der Getränkezwischenhandel ist hier als ein besonderer Zweig des Getränkegroßhandels zu verstehen. Er zeichnet sich dadurch aus, daß er Getränkeprodukte in Massen an- und verkauft und eine große Sortenvielfalt inländischer regionalfremder und ausländischer Produkte anbietet. Teilweise kommt es auch vor, daß die Getränkehersteller ihre Produkte in Containern liefern und diese erst von den Zwischenhändlern in Flaschen abgefüllt werden.

<sup>5</sup> Die AGB sind häufig überschrieben mit „Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“.

<sup>6</sup> Vgl. nur OLG Köln, ZIP 1980, 1096. Rechnungsformulare enthielten die Klausel: „Emballagen bleiben Eigentum der Lieferfirma“.

<sup>7</sup> In ihrer Höhe entsprechen die vom Händler gezahlten Pfandbeträge regelmäßig dem Betrag, den letztendlich auch der Verbraucher als „Pfand“ bei dem Händler entrichtet. Teilweise erheben die Hersteller von den Händlern aber auch Beträge bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten für neues Leergut, die den normalen Pfandbetrag erheblich übersteigen (Vgl. den Sachverhalt der Entscheidung des BFH vom 7.5.1987, BB 1987, 1376).